

Aktenzeichen: 4 AZR 377/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 21. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964; Vergütungsordnung hierzu VergGr. II (Redakteur mit besonderen Aufgaben; Chef vom Dienst)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 377/78
3 Sa 92/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
21. Mai 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 1978 - 3 Sa 92/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Fotograf und seit dem 1. Februar 1971 bei dem Beklagten zunächst als freier Mitarbeiter und nunmehr aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 15. Mai 1974 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 (TV-WDR) mit der dazugehörigen Vergütungsordnung (VergO-WDR) Anwendung. Die Parteien sind sich entsprechend dem im vorliegenden Verfahren am 19. Oktober 1976 abgeschlossenen Teilvergleich darüber einig, daß der Kläger in allen den Arbeitsvertrag betreffenden Fragen, auch in tariflicher Beziehung, so zu stellen ist, als wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 1971 begonnen hätte.

Der Kläger erhielt zunächst entsprechend seinen bisherigen Einkünften als freier Mitarbeiter 4300,-- DM monatlich weiterbezahlt. Ab 1. November 1975 zahlte der Beklagte dem Kläger eine Vergütung nach VergGr. IV/Stufe 2 der VergO-WDR und ab 1. Februar 1976 eine solche nach VergGr. IV/Stufe 3 der VergO-WDR in Höhe von 2864,-- DM monatlich.

Bis zum 31. Dezember 1974 war der Kläger in der Redaktionsgruppe "Ratgeber Recht" tätig. Danach wurde er in die Redaktionsgruppe "Tagesthemen" versetzt, wo ihm im wesentlichen die Aufgabe zufällt, geeignete Sendethemen zu erarbeiten, Interviews und Moderationen durchzuführen sowie eigenverantwortlich Filmbeiträge und Reportagen zu erstellen. Gegenüber dem Kameramann, dem Toningenieur und der Cutterin ist er dabei weisungsbefugt. Im Wechsel mit seinen Kollegen ist der Kläger ferner als "Chef vom Dienst" eingesetzt, d.h. er plant verantwortlich drei Sendungen der Woche und verteilt die notwendigen Arbeiten auf die Kollegen. Insoweit besitzt er auch Richtlinienkompetenz. Diese Tätigkeit nimmt er nach dem Rotationsprinzip mit den nach VergGr. II bezahlten Redaktionsmitgliedern H , M , F und W sowie mit dem nach VergGr. IV bezahlten Redaktionsmitglied He wahr.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Der Kläger ist der Auffassung, daß er als Redakteur mit besonderen Aufgaben nach VergGr. II der VergO-WDR zu bezahlen sei. Dies ergebe sich bereits unmittelbar aus dem Tarifvertrag, jedenfalls aber aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung sei nämlich keiner der etwa 40 Redaktionsmitarbeiter des Programmbereichs "Politik" unterhalb der VergGr. II entlohnt worden. Außerdem folge der Anspruch auch aus § 612 Abs. 2 BGB und aus § 315 BGB.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. November 1975 nach der VergGr. II Stufe 2 und ab 1. Februar 1976 nach VergGr. II Stufe 3 der Vergütungsordnung des Beklagten zu entlohnen,

hilfsweise

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. November 1975 mit monatlich 4300,-- DM zu entlohnen,

weiter hilfsweise festzustellen,

daß die vom Beklagten mit Schreiben vom 10. Oktober 1975 angekündigte und ab 1. November 1975 praktizierte Einordnung und Bezahlung nach der VergGr. IV unwirksam ist.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger mit den übrigen Mitarbeitern der Redaktionsgruppe "Tagesthemen" nicht vergleichbar sei. Dem Kläger fehle die erforderliche Berufserfahrung in der dort geforderten Arbeit mit aktuellen Sendungen, die er neben der Tätigkeit als weiteren Maßstab für die Vergleichbarkeit von Mitarbeitern heranziehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 25.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die erst am 11. Februar 1977 gegen das am 20. Dezember 1976 zugestellte Urteil eingelegte Berufung des Klägers unter Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren mit Ausnahme der Hilfsanträge weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F. und § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger auf den rechtzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag (§ 234 ZPO) zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt und die Berufung als zulässig angesehen. Da sich die Wiedereinsetzung vorliegend noch nach der vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle zur ZPO am 1. Juli 1977 (BGBl. 1976 I, S. 3281) geltenden Rechtslage beurteilt, ist ihre Gewährung auch noch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO m.w.N.; BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO; BAG 15, 159 = AP Nr. 39 zu § 233 ZPO).

Nach der glaubhaften Versicherung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers hat dieser die richtig adressierte Berufungsschrift am 21. Dezember 1976 durch einfachen Brief an das Landesarbeitsgericht persönlich durch Einwurf in den Briefkasten auf den Weg gebracht. Unter Zugrundelegung dieser anwaltlich versicherten Angaben ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der Klägervertreter unter diesen Umständen für die im Bereich der Post in Verlust geratene Rechtsmittelschrift nicht einzustehen hat. Nachdem die Aufgabe zur Post lange vor Ablauf der Berufungsfrist erfolgt ist, konnte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers auch mit dem rechtzeitigen Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht rechnen, so daß auch eine weitergehende Erkundigungspflicht für den Klägervertreter nicht bestand (BAG AP Nrn. 59, 63 und 69 zu § 233 ZPO). Dem Kläger ist daher gem. § 233 ZPO a.F. zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat den Feststellungsantrag, gegen dessen Zulässigkeit gem. § 256 Abs. 1 ZPO keine Bedenken bestehen (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), wegen fehlender Justitiabilität der einschlägigen tariflichen



- 5 -

Bestimmungen abgewiesen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Nach § 11 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren TV-WDR i.d.F. vom 6. Januar 1964 ist der Arbeitnehmer entsprechend seiner im Arbeitsvertrag bezeichneten Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der tatsächlich ausübenden Tätigkeit entspricht. Die Eingruppierung bzw. die Vergütung richtet sich damit nach der überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; auch BAG AP Nrn. 6 u. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Die Vergütungsordnung (VergO-WDR), die gem. § 11 Abs. 2 TV-WDR Bestandteil des TV-WDR ist, enthält jedoch keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeine Umschreibungen, anhand derer die "Eingruppierung" des Arbeitnehmers ohne weiteres erfolgen könnte. Eine Orientierungshilfe bilden lediglich die in den einzelnen Vergütungsgruppen ohne nähere Erläuterung aufgeführten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen. Die Vergütungsordnung entspricht damit nicht den an einen Tarifvertrag sonst zu stellenden allgemein üblichen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Gleichwohl ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht von vornherein von der fehlenden Justitiabilität der VergO-WDR auszugehen. Weder die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (Urt. des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) noch das Fehlen konkreter Tätigkeitsmerkmale oder Tätigkeitsbeschreibungen stehen nämlich einer rechtlichen Anwendung entgegen, mögen sich daraus auch praktische Schwierigkeiten im Einzelfall ergeben. Rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche oder tarifrechtliche Grundsätze werden dadurch jedenfalls nicht ohne weiteres verletzt. Auch die VergO-WDR enthält grundsätzlich justitiables, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Das Landesarbeitsgericht geht zwar von den anerkannten Grundsätzen der Tarifauslegung aus (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie;



- 6 -

BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 397 ff.), beachtet aber nicht genügend, daß die ohne nähere erläuternde Angaben in der VergO-WDR verwendeten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen sich in den einzelnen Vergütungsgruppen nicht wiederholen. So wird bezüglich des hier interessierenden Redakteurs unterschieden zwischen dem "Ersten Redakteur" in VergGr. I, dem "Redakteur mit besonderen Aufgaben" in VergGr. II und dem "Redakteur" in VergGr. IV. Der "Chef vom Dienst" ist sogar nur in VergGr. II aufgeführt. Bei Zugrundelegung des allgemeinen und verkehrsblichen Begriffs des Redakteurs erscheint es demnach bei dieser aus dem Tarifaufbau erkennbaren Differenzierung nicht gänzlich ausgeschlossen, schon daraus im Wege der Auslegung gewisse zur Rechtsanwendung geeignete Unterscheidungsmerkmale abzuleiten. Gleiches gilt für den Begriff "Chef vom Dienst". Davon kann um so eher ausgegangen werden, als es sich bei dem TV-WDR und der VergO-WDR um ein speziell auf den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen ausgerichtetes Tarifwerk für eine einzelne, bestimmte Rundfunkanstalt handelt und die dort verwendeten Begriffe deshalb eine für Rundfunk oder Fernsehen in dieser Anstalt typische, spezifische Bedeutung haben können. Wie der Senat schon wiederholt ausgeführt hat (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV), erscheint es deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Tarifvertragsparteien mit den von ihnen in der VergO-WDR verwendeten Begriffen (Redakteur, Redakteur mit besonderen Aufgaben, Chef vom Dienst usw.) Dienstposten bezeichnet haben, die entsprechend der betrieblichen Ordnung bei dem Beklagten bestimmte und den Tarifschließenden wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt haben.

Dafür sprechen nicht nur - wie dem Senat in einer gem. § 293 ZPO verwertbaren Weise bekannt ist - die beim Beklagten erstellten Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen in den Haushaltsplänen, sondern letztlich auch die vom Beklagten zum Beweis des Gegenteils vorgelegten Protokolle vom 25. Juli 1963, 31. Juli 1963 und vom 21. November

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

1963 über die Verhandlungen zur Änderung des Tarifvertrages des Nordwestdeutschen Rundfunks. Wie aus dem Protokoll vom 21. November 1963 (S. 17) ersichtlich ist, sind die Tarifvertragsparteien über die Notwendigkeit von Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen durch ein noch zu bildendes paritätisch besetztes Gremium einig gewesen. Das schließt indessen nicht aus - zumal das Gremium nie gebildet und tätig geworden ist -, daß die Tarifvertragsparteien von den zur Zeit des Tarifabschlusses bestehenden Stellenbeschreibungen bzw. Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen ausgegangen sind und diese zur Grundlage ihrer tariflichen Regelung gemacht haben. Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht nachgegangen, obwohl sich der Kläger auf einschlägige Stellenpläne berufen hat.

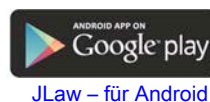
Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr der Frage nachgehen müssen, ob und welche Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen bestehen und inwieweit diese Teil einer konkreten betrieblichen Ordnung bzw. einer verwaltungsmäßigen Übung und von den Tarifvertragsparteien zur Grundlage der VergO-WDR gemacht worden sind. Dabei wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß die VergO-WDR im Jahre 1964 abgeschlossen worden ist und die Tarifvertragsparteien daher im Zweifel nur die seinerzeit bei Tarifabschluß bestehenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen zur Grundlage ihrer tariflichen Regelung gemacht haben können. In späteren Haushaltsplänen erstellte Tätigkeits- und Stellenbeschreibungen können dagegen nur insoweit Beachtung finden, als sie mit der bisherigen Regelung übereinstimmen oder durch eine nachfolgende neue tarifliche Regelung gedeckt sind.

Der Senat hat in der Entscheidung vom 7. Februar 1979 (AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) allerdings auch bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien zwar von der bei Tarifabschluß bestehenden tariflichen Ordnung und den damaligen Tätigkeitsbeschreibungen ausgegangen sein könnten, diese aber für die Zukunft keineswegs festschreiben wollten. Es ist daher denkbar, daß die jeweilige betriebliche Ordnung und die in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen jeweils mit dem sich aus den



Haushaltsplänen, Tätigkeitsbeschreibungen oder Stellenausschreibungen ergebenden Inhalt den tariflichen Regelungen zugrunde gelegt werden sollten. Eine solche Regelung, mit der die VergO-WDR schneller den sich jeweils aus der technischen oder organisatorischen Entwicklung ergebenden Veränderungen angepaßt werden könnte, würde freilich dem Arbeitgeber das Recht zur einseitigen Ausfüllung der in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen einräumen. Davon, daß dies gewollt war, kann jedoch im Hinblick darauf, daß die Arbeitsplätze noch durch ein paritätisch besetztes Gremium umschrieben und bewertet werden sollten, nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien, diese Befugnis dem Arbeitgeber allein einzuräumen, müßte ausdrücklich festgelegt oder doch zumindest zweifelsfrei erkennbar und feststellbar sein (vgl. einerseits BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier und andererseits AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Im Ergebnis ist dem Landesarbeitsgericht dagegen darin zu folgen, daß mangels Vorliegens eines mitbestimmungspflichtigen Tatbestandes ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats nicht gegeben ist. Es geht vorliegend nicht um eine Rückgruppierung, sondern um die erstmalige Festlegung der zutreffenden tariflichen Vergütung (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier). Beizupflichten ist dem Landesarbeitsgericht schließlich auch darin, daß der Kläger seinen eingeklagten Vergütungsanspruch, weil hier die tarifliche Vergütung die übliche Vergütung und diese vorliegend gerade im Streit ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT), weder auf § 612 Abs. 2 BGB noch auf eine Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörenden Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen kann. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet nämlich nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern vielmehr nur die Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nrn. 34, 36, 38, 39 und 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte in dieser Weise gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat, sind nicht ersichtlich. Nach dem



- 9 -

vom Kläger nicht gerügten Beweisergebnis trifft es nämlich nicht zu, daß nur er allein nach VergGr. IV, aber alle anderen Redaktionsmitglieder einheitlich nach VergGr. II vergütet werden.

Nach alledem mußte somit, ohne daß es auf die weiteren Revisionsrügen des Klägers ankam, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Sachaufklärung und zur Feststellung der Grundlagen bzw. des Inhalts der Tarifnormen zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird insbesondere aufklären und feststellen müssen, welcher Inhalt den Tätigkeitsbezeichnungen "Redakteur", "Redakteur mit besonderen Aufgaben" und "Erster Redakteur" zukommt, die bei dem Beklagten ggf. feste und bekannte Begriffe darstellen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler

Preuße

Imdahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)